

## **Satzung**

### **über die Nutzung des Stadions an der Poststraße vom 21.12.1995 (Amtsblatt Verl S. 152/1995)**

geändert durch Satzung vom 05.09.2000 (Amtsblatt Verl S. 152/1995)

geändert durch die 1. Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 135/2001)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 18.12.1995 die nachfolgende Satzung über die Nutzung des Stadions an der Poststraße beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

Die Satzung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions Verl.

#### **§ 2**

##### **Widmung**

- (1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zwecks.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach Bürgerlichem Recht.
- (4) Über die Überlassung entscheidet das Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt der Stadt Verl.

#### **§ 3**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions (sh. Anlage).
- (2) Außerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions gilt die Satzung in dem in der Anlage dargestellten Bereich.

#### **§ 4**

##### **Aufenthalt**

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf anderer Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

- (3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Wer sich erkennbar alkoholisiert im Geltungsbereich der Satzung aufhält, kann aus dem Geltungsbereich dieser Satzung verwiesen werden. Wer gefährliche oder gemäß § 7 der Satzung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden, darf sich nicht im Geltungsbereich der Satzung aufhalten.

## **§ 5**

### **Kontrolle durch den Ordnerdienst**

- (1) Jeder ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung beachtet werden.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 6**

### **Verhalten**

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (3) Die in der Anlage als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt
  - a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

- e) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
  - f) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksache, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
  - g) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
  - i) den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

## § 7

### Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - g) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - h) alkoholische Getränke aller Art;
  - i) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
  - j) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - k) Laser-Pointer.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

## § 8

### Alkoholverbot/Getränkeausschank

- (1) Der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke kann innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung für einzelne Spiele untersagt werden.
- (2) Personen, die alkoholisiert sind oder die unter Einfluss anderer, die freie Willensbestimmung beeinträchtigender Mittel stehen, kann der Zutritt zum Geltungsbereich dieser Satzung verweigert werden. Werden sie in dem zuvor beschriebenen Zustand im Geltungsbereich dieser Satzung angetroffen, so können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.
- (3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.

## § 9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten. Mit der Polizei ist bereits im Vorfeld jeder Veranstaltung der Ordnerdienst abzusprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnerdienst auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder dem Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Satzung aufhält und gefährliche oder gemäß § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden,
  2. § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Satzung verwiesen worden ist.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gemäß § 6 Abs. 1 verstößt,
  2. die gemäß § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörde nicht befolgt,
  3. die gemäß § 6 Abs. 3 in der Anlage gekennzeichneten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält,
  4. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt,
  5. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt.
- (5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt, obwohl ein Alkoholverbot ausgesprochen wurde,
  2. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.
- (6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 4 sowie Absatz 5 Nr. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 5 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (7) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265 a Erschleichen von Leistungen) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.
- (8) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.87 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.07.92 (BGBl I S. 1302), findet Anwendung.

**§ 11**  
**Haftungsausschluss**

Der Besuch der Veranstaltungen im Stadion geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.